



b
UNIVERSITÄT
BERN

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Juristische Sekretärin:
Maja Blumer, Fürsprecherin

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
Fax +41 (0)31 631 38 83

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 21. Februar 2007 i.S. X gegen Phil. - hum. Fakultät (B 35/06)

- 1. Die Rekurskommission kann die blosser Angemessenheit einer Benotung nicht überprüfen (Erw. 2 b).*
- 2. Einem Prüfungsleiter / einer Prüfungsleiterin kommt bei der Ausgestaltung der Prüfung ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieser bezieht sich insbesondere auf die Festlegung der Kriterien, die für die Beurteilung einer Leistung im entsprechenden Fachgebiet massgeblich sind, und auf die inhaltliche Ausgestaltung einer Prüfung (Erw. 2 c und d).*

Sachverhalt (gekürzt):

X (Beschwerdeführerin) ist Studentin der Sportwissenschaften an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Sie hat das Propädeutikum absolviert, allerdings im Fach „Spiel II Unihockey“ die Prüfung nicht bestanden. Dies hat für die Beschwerdeführerin zur Folge, dass sie das gesamte Propädeutikum nicht bestanden hat und nicht zum zweiten Studienabschnitt zugelassen wird (Art. 15 und 17 Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]). Sie könnte das Propädeutikum zwar wiederholen, alle bisher erworbenen ECTS-Punkte würden jedoch verfallen (Art. 4 und 5 des Studienplans für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft).

In ihrer Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin, die ihr erteilte Note im Fach „Spiel II Unihockey“ sei aufzuheben, und es sei ihr in diesem Fach eine ge-

nügende Note zu geben. Als Begründung führt sie an, die Spielprüfung im Unihockey habe nicht auf dem im Unterricht Gelernten beruht.

Aus den Erwägungen:

2. (...)

b) Die Ausgestaltung der Prüfung wie auch die Benotung von Prüfungsleistungen steht im Ermessen der verfügenden Behörde (vgl. dazu ZIMMERLI/TSCHANNEN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2005, N 3 zu §26). Dies ist in jeder Hinsicht sachgerecht, kommt der verfügenden Behörde doch eine spezifische und umfangreiche Sachkenntnis für den zu regelnden Bereich zu. Die verantwortlichen Examinatoren sind Experten in ihrer Materie und deshalb zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fachgebieten besonders geeignet.

Ermessensausübung bedeutet nicht, dass die Behörde beliebig entscheiden darf. Sie hat das ihr eingeräumte Ermessen vielmehr pflichtgemäss auszuüben. Dies heisst, dass sie sich einmal an den vorgegebenen rechtlichen Rahmen und die allgemeinen rechtlichen Prinzipien zu halten hat. Zudem muss sie ihr Ermessen sachangepasst, den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechend, ausüben. Kommt sie diesen Anforderungen nicht nach, so begeht sie einen Ermessensfehler; ihr Entscheid erweist sich als *unangemessen* (sog. einfacher Ermessensfehler) oder gar als *rechtsfehlerhaft* (vgl. ZIMMERLI/TSCHANNEN, a.a.O., N 13 zu §26 sowie MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 25 ff. zu Art. 66 VRPG). In verfahrensrechtlicher Hinsicht kommt dem allfälligen Grad eines Ermessensfehlers entscheidende Bedeutung zu, da gemäss Art. 76 Abs. 4 UniG die Angemessenheitsüberprüfung von Examensergebnissen der Kognition der Rekurskommission entzogen ist.

Rechtsfehler in der Ermessensausübung können darin bestehen, dass eine Behörde Ermessen beansprucht, wo ihr gar keines zukommt (sog. Ermessensüberschreitung), dass sie den ihr zukommenden Ermessensspielraum nicht ausschöpft (sog. Ermessensunterschreitung) oder dass sie sich bei der Ermessensausübung von willkürlichen, unverhältnismässigen oder sachfremden Kriterien leiten liess (sog. Ermessensmissbrauch; vgl. zum ganzen ZIMMERLI/TSCHANNEN, a.a.O., N 15 zu §26).

c) Die Beschwerdeführerin rügt zum einen, die Notengebung beruhe auf subjektiven anstatt auf objektiven Kriterien. Sinngemäss macht sie damit geltend, die Prüfenden würden einen zu weiten Ermessensspielraum in Anspruch nehmen (Ermessensüberschreitung).

In zahlreichen Fachgebieten, mit Ausnahme vielleicht der Mathematik, existieren keine „richtigen“ oder „falschen“ Lösungen. Dies gilt ganz besonders für praktische

Prüfungen. Subjektive Bewertungsspielräume ergeben sich hier aus der Natur der Sache (vgl. PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 461). Es liegt im Ermessen des Prüfenden, die Kriterien festzulegen, die für die Beurteilung einer Leistung im entsprechenden Fachgebiet massgeblich sind. In den Beurteilungsspielraum der Experten darf die Rekurskommission nur bei einem Ermessensmissbrauch eingreifen.

Die Kriterien, die zur Beurteilung der Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin dienten, wurden in der Vernehmlassung dargelegt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Kriterien willkürlich oder sachfremd wären. Es sind somit keine Rechtsfehler bei der Festlegung der für die Benotung massgeblichen Kriterien festzustellen.

d) Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass die erteilten Unterrichtsstunden nicht ausreichend gewesen wären, um die Prüfung ohne Vorkenntnisse bestehen zu können. Insbesondere sei sie im Unterricht nicht auf Fehler hingewiesen worden, die ihr dann anlässlich der Prüfung angelastet wurden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfung haben die zuständigen Prüfungsorgane einen grossen Ermessensspielraum, wobei nicht mehr und nichts anderes gefordert werden darf, als sich aus der Prüfungsordnung ergibt (PLOTKE, a.a.O., S. 444). An einer Universität kann ein höheres Mass an selbständigem Studium gefordert werden, als an der obligatorischen Schule, sollen die Studierenden doch für wissenschaftliche Tätigkeiten und akademische Berufe ausgebildet werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a UniG), welche die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten voraussetzen. Es kann im Rahmen eines Universitätsstudiums zum Vornherein nicht verlangt werden, dass nur der im Unterricht vermittelte „Stoff“ geprüft wird. Vielmehr dürfen von den Studierenden Eigenleistungen in erheblichem Umfang gefordert werden. Entsprechend der dafür veranschlagten ECTS-Punkte war für die fragliche Veranstaltung durch die Studierenden ein Aufwand von ca. 60 Stunden zu leisten. Dies wurde zwar durch die reguläre Unterrichtszeit von 6 Doppelstunden nicht abgedeckt. Laut Stellungnahme der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät bestand jedoch dreimal wöchentlich die Möglichkeit, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte unter fachkundiger Leitung zu trainieren. Dies war auch der Beschwerdeführerin bekannt, wenngleich sie irrtümlich davon ausging, die angekündigten Übungsmöglichkeiten würden sie nicht betreffen. Es bestanden mit anderen Worten adäquate Möglichkeiten für die Beschwerdeführerin, sich selbständig auf die Prüfung vorzubereiten. Damit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfungsinhalte völlig willkürlich, sachfremd oder unverhältnismässig wären.

e) (...)

Aus diesen Gründen wird die Beschwerde abgewiesen.

Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.